

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

Erlaubnispflicht

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Neben dieser Art der Personenbeförderung sieht das Gesetz eine Reihe anderer Beförderungsarten vor. Dafür sind unterschiedliche Genehmigungen erforderlich. Einige Beförderungsarten sind wiederum von einer Genehmigungspflicht befreit. Welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und welche anderen Beförderungsarten gesetzlich geregelt sind, entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Für die Erteilung der Taxi- oder Mietwagengenehmigungen ist die örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Berufszugangs- voraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes, dass der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs fachlich geeignet ist.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist von den Verkehrsbehörden bei Straßenpersonenverkehrsunternehmern u.a. zu verneinen, wenn beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens weniger als 2.250 € für das erste Fahrzeug oder weniger als 1.250 € für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (siehe Anlage 1 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr), die u.a. von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts ausgestellt werden darf, zu erbringen.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Persönliche Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes und Bescheinigung der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft (vormals Unbedenklichkeitsbescheinigungen), Auszug aus Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes und der Zuverlässigkeit des Antragstellers erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde. Dort erhalten Sie auch alle notwendigen Formulare.

Fachliche Eignung

Fachkundeprüfung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung muss bei der Genehmigungsbehörde ein von der IHK ausgestellte Fachkundebescheinigung vorgelegt werden. Die fachliche Eignung ist grundsätzlich durch eine [Fachkundeprüfung](#) bei der für den [Wohnsitz zuständigen IHK](#) zu erwerben.

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmer, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmer, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Gleichwertige Abschlussprüfung

In Deutschland ist zukünftig keine Alternative zur Fachkundeprüfung etwa durch Hochschul-, Fachhochschul- oder auch Berufsabschluss mehr vorgesehen.

Gleichwertige Abschlussprüfungen gemäß der bis zum 4. März 2013 geltenden Fassung der PBZugV Straßenpersonenverkehr.

Als Abschlussprüfungen nach § 6 Abs. 1 gelten:

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.

Es ist jedoch erforderlich, sich auf Grundlage der als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung eine Fachkundebescheinigung von der IHK ausstellen zu lassen. Die Gebühr beträgt derzeit 32,00 €.

Anerkennung leitender Tätigkeit

Die leitende Tätigkeit muss für mindestens drei Jahre nachweisbar und in Unternehmen, die Taxen- und Mietwagenverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Die IHKs führen mit den einzelnen Antragstellern ggf. ein umfassendes Beurteilungsgespräch zur Prüfung, ob die erforderlichen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden. Die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Fachkunde aufgrund einer leitenden Tätigkeit beträgt derzeit 125,00 €

Fachkundeprüfung

Prüfungsablauf

Die Fachkundeprüfung erfolgt bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK. Die IHK Mittlerer Niederrhein ist zuständig für Antragsteller, die ihren Hauptwohnsitz in Krefeld, in Mönchengladbach sowie im Rhein-Kreis Neuss oder im Kreis Viersen haben.

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen einstündigen Prüfungsteilen und ggf. einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (150 Punkte) gewichtet sind:

- Teil 1: Schriftliche Fragen (offene Fragen/Multiple-Choice) zu 40 Prozent (60 Punkte),
- Teil 2: Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent (52,5 Punkte),
- mündliche Prüfung zu 25 Prozent (37,5 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d. h. 90 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d. h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d. h. im Teil 1 unter 30 Punkten bzw. im Teil 2 unter 26,25 Punkten erreicht wurden).

Sie entfällt ebenfalls, wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (= 90 Punkte) erzielt hat.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Die Prüfung umfasst die in anliegender Liste (Orientierungsrahmenplan) genannten Sachgebiete.

Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind freigestellt.

Literaturhinweise (kein Anspruch auf Vollständigkeit)

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen, die über den Buchhandel bzw. bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin:

Ausbildungspaket Taxi- und Mietwagenunternehmer (3 Bücher)	<p>a) Fachkunde Taxi- und Mietwagenunternehmer, b) Prüfungstest, c) Betriebliches Rechnungswesen</p> <p>Verlag Heinrich Vogel, Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München, www.heinrich-vogel-shop.de</p>
Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer	<p>Lehrbuch mit Fragenkatalog, optional Lösungsbuch</p> <p>Verkehrsverlag HeMa e. K., Ruhehorst 37, 46244 Bottrop, www.verkehrsverlag-hema.de</p>
Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer	<p>Fragenkatalog Taxi-/Mietwagenverkehr</p> <p>AVB MEDIENVERLAG GmbH & Co. KG, Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke www.avb-medienvorlag.de</p>
BOKraft Kommentar	<p>Verlag Heinrich Vogel, Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München, www.heinrich-vogel-shop.de</p>
Taxi Handbuch	<p>Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer</p> <p>Huss-Verlag, Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, www.huss-shop.de</p>

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Online-Lerncenter zur Prüfungsvorbereitung (digitaler Fragenkatalog)	AVB-Lerncenter GmbH & Co. KG https://avb-seminare.de/produkte.php
Steuerordnung und Taxentarifordnung der Betriebssitzgemeinde	Bei den Genehmigungsbehörden zu erhalten.
Vorbereitungslehrgang zur IHK-Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr	Band I (Lehrbuch) / Band II (Rechnungswesen & Prüfungstest), Reinhold Karnowka Logistikseminare e. K.

Schulungsveranstalter

Folgende uns bekannte Veranstalter bieten Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung an:

<p><u>ABSV-HEMA UG (haftungsbeschränkt)</u></p> <p>Ruhehorst 37, 46244 Bottrop, Tel.: 02045/414480, E-Mail: info@absv-hema.de, www.absv-hema.de</p>
<p><u>Verkehrsseminare Frank R. Bibow,</u></p> <p>Dorfstr. 27 A, 26188 Edewecht, mit Schulungen in Neuss, Krefeld und Umgebung, Tel.: 04486/938844, E-Mail: info@verkehrsseminare.de, www.verkehrsseminare.de</p>
<p><u>Taxi-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.,</u></p> <p>Kölner Straße 356, 40227 Düsseldorf, Tel.: 0211/30181920, E-Mail: info@taxi-verband-nrw.de, www.taxi-verband-nrw.de</p>

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Taxischulung Claren,

Osterather Str. 7, 50739 Köln, Tel.: 0221/1703585

Taxischule Kreitz,

Nesselrodestr. 18 a, 50735 Köln, Tel.: 0221/7604984, Mobil: 0176/82435485,
www.taxischule-kreitz.de

IGS Institut für Verkehrswirtschaft GmbH,

Am Justizzentrum 5, 50939 Köln, Tel.: 0221/9415086, E-Mail: info@igs-net.de, www.igs-net.de

verkehrsseminare marbs e. K., Inh. Ellen Hummel,

Lange Str. 12, 74177 Bad Friedrichshall, kostenlose Rufnummer 0800/0561 561 (bundesweite Schulungen), E-Mail: info@verkehrsseminare.com, www.verkehrseminare.com

AMS-Akademie Manfred Schlösser, Sachkundelehrgänge seit 1979,

Schulungsstätten: SVG-Autohof, Am Eifeltor 1, 50998 Köln und Technologiezentrum AGIT
Am Europaplatz, Dennewartstr. 25-27, 52068 Aachen, Tel.: 02408/5684, Mobil: 0179/5140540
E-Mail: info@ams-akademie.de, www.ams-akademie.de

Verkehrsseminare Naumann

In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg, Seminarort: Hotel Spickhofen, Dahlener Str. 88,
Mönchengladbach, Tel-Nr.: 02644 - 4063334, Fax: 02644 -4063216,
verkehrsseminare-naumann@mail.de, www.fachschule-naumann.de

Hans-O. Siemers (Schulungen im IHK Bezirk)

Drosselweg 6, 34260 Kaufungen, 05605 - 9289666, h.o.siemers@t-online.de

AVR-roennebeck, Akademie des Verkehrswesens

Dipl. Ing. S. Rönnebeck, Kaiserring 46, 73557 Mutlangen. 07171 - 999734,
info@avr-roennebeck.com, www.avr-roennebeck.com

AVB-Seminare GmbH & Co. KG (bundesweit Präsenz & Online)

Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke, 05741 – 90 99 250,

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

info@avb-seminare.de, www.avb-seminare.de

Fahrschule & Aus- u. Weiterbildung Rolf Schmitz

Aachener Str. 25, 52349 Düren, Tel. 0 2421 / 770634, Fax 0 2421 / 770635
Schulungsstätte: Fahrschule Verkehrsinsel, Willicher Str. 16, 47918 Tönisvorst,
www.rolfschmitz-fahrschule.de

Institut für Verkehrsprüfungsvorbereitung, Marion Mertens

Venloer Str. 10, 41812 Erkelenz, Tel. 0172/7192111,
E-Mail: info@ivv-erkelenz.de, www.ivv-erkelenz.de

Anmeldung zur Fachkundeprüfung

Die Prüfung erfolgt bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen IHK. Bitte benutzen Sie für die Prüfungsanmeldung das [Onlineportal](#). Die Prüfungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2024 164 Euro.

Prüfungstermine 2024

<u>schriftlich</u>	<u>mündlich</u>
08. Februar 2024	21. Februar 2024
06. März 2024	15. März 2024
10. April 2024	24. April 2024
08. Mai 2024	23. Mai 2024
05. Juni 2024	19. Juni 2024
14. August 2024	28. August 2024
11. September 2024	25.09.2024
01. Oktober 2024	22. Oktober 2024
14. November 2024	27. November 2024
04. Dezember 2024	18. Dezember 2024

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Ansprechpartner

Prüfungsorganisation

Xiaoli Zheng
IHK Mittlerer Niederrhein
Friedrichstraße 40
41460 Neuss

Telefon: +49 2131 9268-551
Telefax: +49 2151 635-44551
E-Mail: Xiaoli.Zheng@
mittlerer-niederrhein.ihk.de

Beratung

Michael Iwanowski
IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld

Telefon: +49 2151 635-364
Telefax: +49 2151 635-44364
E-Mail: Michael.Iwanowski@
mittlerer-niederrhein.ihk.de

Zuständige Behörden im IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Personenverkehr

Verkehrsbehörde

Sachbearbeiter(in) Telefon

Stadt Krefeld
Straßenverkehrsamt
Elbestr. 7
47800 Krefeld

Frau Heim-Neumann 02151 86-2158

Stadt Mönchengladbach
Ordnungsamt
Rheinstr. 70
41065 Mönchengladbach

Frau Demandt 02161 256-191

Kreis Neuss
Straßenverkehrsamt
Oberstr. 91
41456 Neuss

Frau Matuszewski 02131 928-3635
Herr Minnis 2131 928-3624

Kreis Viersen
Straßenverkehrsamt
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Frau Ruschepaul 02162 39-1549
Frau Pfeiffer 02162 39-1517

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Anlage 1

Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden freigestellt

1. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit;
3. Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, daß für die Beförderungen ein Entgelt zu entrichten ist;
4. Beförderungen
 - a) von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
 - b) von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - c) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - d) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - e) von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen,
 - f) von Berufstätigen mit Personenkraftwagen von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - g) von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personkreise dienen,
 - h) von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - i) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist;

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

5. Beförderungen durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen;
6. Beförderungen durch die Polizei mit eigenen Kraftfahrzeugen;
7. die Mitnahme von
 - a) umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
 - b) Personen in Kraftfahrzeugen, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42 - Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43 - Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47 - Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1 - Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2 - Ferienzweck-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

§ 49 - Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.

Sachgebiete für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs

- A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen notwendig ist
 - 1. Recht
 - 1.1 Personenbeförderungsrecht
 - einschließlich der Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr
 - 1.2 Straßenverkehrsrecht
 - Der Bewerber muss insbesondere
 - a) die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse);
 - b) die Vorschriften über die Kindersicherungspflichtkennen.
 - 1.3 Arbeitsrecht
 - Der Bewerber muss insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr kennen.
 - 1.4 Sozialversicherungsrecht
 - 1.5 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

1.6 Grundzüge des Steuerrechts

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für folgende Steuern kennen:

- a) die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen, insbesondere die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen;
- b) die Kraftfahrzeugsteuern;
- c) die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer.

2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebs

2.1 Zahlungsverkehr

2.2 Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)

2.3 Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- und Mietwagenunternehmens

2.4 Buchführung

Der Bewerber muss insbesondere

- ein Kassenbuch führen können;
- Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Betriebseinnahmen-/ausgaben-Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz haben.

2.5 Versicherungswesen

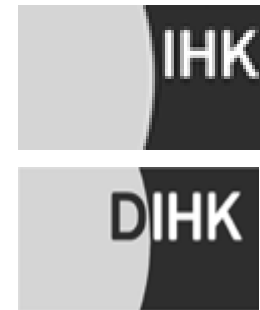
3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr.

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

- B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind
 - 5.1 Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt
 - 5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtig sind
 - 5.3 Beförderungsdokumente.



Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern

**für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung
für den Taxen- und Mietwagenverkehr**

Vorbemerkung

Die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851) in der jeweils geltenden Fassung gibt in ihrer Anlage 3 zu § 3 PBZugV die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen enthält eine Konkretisierung der Prüfungsinhalte.

Hinweis:

Der Orientierungsrahmen wurde tabellarisch den beiden Orientierungsrahmen für den Güterkraftverkehr und den Kraftomnibusverkehr angepasst. Dadurch ergeben sich, aufgrund der unterschiedlichen Rechtsquellen, Verschiebungen hinsichtlich der fortlaufenden Nummerierung der Sachgebiete. Zur Orientierung sind die Gliederungsnummern der Anlage 3 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr in Klammern und in Kursivschrift angegeben.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG

Industrie- und Handelskammern

Januar 2022

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1. Recht		
1.1 Personenbeförderungsrecht (A 1.1)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - den Ordnungsrahmen für den Taxen- und Mietwagenverkehr, die Regelungen für den Zugang zum Beruf sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen, - die Regelungen für die Tariffbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr kennen. 	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PBefG Freistellungsverordnung zum PBefG
1.2 Gewerberecht (Grundzüge)	Der Bewerber muss die allgemeinen Regelungen für die Gründung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs kennen.	Gewerbeordnung (GewO)
1.3 Straßenverkehrsrecht (A 1.2)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung usw.), - die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen. 	Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) StVG, StVZO StVO (Busspuren, Anschnallpflicht)

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.4 Arbeitsrecht (A 1.3)	Der Bewerber muss insbesondere kennen <ul style="list-style-type: none"> - die Regeln für Arbeitsverträge von Taxen- und Mietwagenunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.), - das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals. 	u.a.: Fahrpersonalgesetz (FPersG) Arbeitszeitgesetz Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) Jugendarbeitsschutzgesetz Kündigungsschutzgesetz Bundesurlaubsgesetz Entgeltfortzahlungsgesetz Mutterschutzgesetz SGB IX Teilzeit- und Befristungsgesetz Mindestlohnsgesetz (MiLoG) und dazu erlassene Verordnungen
1.5 Sozialversicherungsrecht (A 1.4)	Der Bewerber muss die sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers kennen.	Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB) Beitragsverfahrensverordnung – BVV Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV)
1.6 Bürgerliches Recht einschließlich der Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts (A 1.5)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die wichtigsten Vertragstypen, die im Taxen- und Mietwagenverkehr üblich sind, kennen, - in der Lage sein, einen Beförderungsvertrag auszuhandeln. 	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Vertragsarten wie Kauf-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge PBefG

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.7 Handelsrecht	Der Bewerber muss Grundkenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften zur Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.	Gesellschaftsrecht nach HGB und BGB
1.8 Steuerrecht (A 1.6)	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für <ul style="list-style-type: none"> - die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen (u.a. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen), - die Kraftfahrzeugsteuern, die Einkommenssteuern und die Gewerbesteuer. 	Umsatzsteuergesetz (UStG), u.a. § 14 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), u.a. § 33 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Einkommensteuergesetz (EStG) Gewerbesteuergesetz (GewStG)
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens		
2.1 Zahlungsverkehr (A 2.1)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen, - Grundkenntnisse der verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, usw.) haben, - die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens ermitteln können. 	Scheckkarten, Kreditkartensysteme, die Arten der Lastschriftverfahren, Überweisung, E-Payment verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung Finanzplanung und -analyse
2.2 Kostenrechnung (A 2.3)	Der Bewerber muss insbesondere die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer oder Fahrt berechnen können.	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung, Kosten- und Angebotskalkulation.

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.3 Beförderungsentgelte und -bedingungen (A 2.2)	Der Bewerber muss insbesondere Beförderungsentgelte kalkulieren können.	Fahrzeugkostenrechnung, Bestandteile des Beförderungstarifs
2.4	Nicht belegt	

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.5 Buchführung (A 2.4)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeinen Verpflichtungen bzgl. Führung von Geschäftsbüchern, Aufbewahrungsfristen usw. kennen - ein Kassenbuch führen können, - Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Einnahme-/Ausgaben-Überschussrechnung haben. 	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG), Abgabenordnung Inventur, Inventar, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kassenbuch, Kontenführung, Aufbewahrungspflichten
2.6 Versicherungswesen (A 2.5)	Der Bewerber muss insbesondere die im Taxen- und Mietwagenverkehr vorgeschriebenen Versicherungen (vor allem Kraftfahrthaftpflichtversicherung, gesetzliche Unfallversicherung) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen.	Haftpflichtversicherungen (u.a. Kfz.-Haftpflicht, Betriebshaftpflicht) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Betriebs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (u.a. Fahrzeug-, Betriebsschaden-, Gebäude-, Einrichtungsver sicherungen) Persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)
2.7	Nicht belegt	
2.8	Nicht belegt	
2.9 mitzuführende Dokumente	Der Bewerber muss insbesondere die bei jeder Beförderung mitzuführenden Schriftstücke und die Aufbewahrungsfristen kennen.	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Beförderungsdokumente
3. Technische Normen und technischer Betrieb		
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge (A 3.1)	Der Bewerber muss insbesondere die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen.	StVZO, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) BOKraft

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge (A 3.3)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihre Ausrüstung aufstellen können, - die Vorschriften für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen. 	StVZO, BOKraft Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne
3.3 Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge (A 3.2)	Der Bewerber muss insbesondere die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge je nach Einsatzzweck kennen.	BOKraft StVZO, StVO
3.7 , Fernsprech- und Funkverkehr (A 3.5)	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für die Vergabe von Frequenzen und den Betrieb eines Funknetzes kennen.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Telekommunikationsgesetz (TKG), insb. §§ 55 Abs. 9, 61 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 1 und 3
3.9 Bereitstellung der Fahrzeuge (A 3.4)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die gesetzlichen Bestimmungen für das Bereitstellen von Taxen/Mietwagen, - die Regeln für das Verhalten an Taxenhalteplätzen kennen. 	PBefG StVO (ggf. Taxenordnung)
4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge		
4.1 Verkehrssicherheit (A 4.1)	Der Bewerber muss insbesondere Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge und der Ausrüstung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können.	straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen DGUV Grundsatz 314-002 - Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal (BGG/GUV-G 915)

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
4.2 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind (A 4.2)	Der Bewerber muss insbesondere in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen und schweren Verstößen zu vermeiden.	Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr), u.a. - DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29), - DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
4.3 Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge (B 4.3 und B 4.4)	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none">- insbesondere die Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge kennen,- Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelastung treffen können.	§ 47 StVZO (Abgase) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Altölverordnung Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene, verkehrsrelevante Verordnungen, u.a. <ul style="list-style-type: none">- Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)- Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)
5. Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr		
5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Straßenpersonenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten (B 5.1)	Der Bewerber muss wissen, welche Personenbeförderungen in das benachbarte Ausland und im benachbarten Ausland zulässig sind.	§§ 52, 53 PBefG Funkverkehr

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften mit Bedeutung für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr (5.2)	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none">- in Grundzügen wissen, welche Waren nicht befördert werden dürfen und in welchen Fällen Waren abgabefrei mitgebracht werden dürfen,- welche personenbezogenen Ausweispapiere es gibt.	Reisepass, Visum, Mitnahme z.B. von Betäubungsmitteln, Waffen, Sprengstoffen
5.5 Beförderungsdokumente (5.3)	Der Bewerber muss die bei Auslandsfahrten mitzuführenden Schriftstücke kennen.	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Beförderungsdokumente